

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2020/2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020/2021** wird

	2020	2021
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.898.100 EUR	1.863.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.828.300 EUR	1.798.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	30.000 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	3.000 EUR	0 EUR
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.964.100 EUR	2.162.000 EUR
Auszahlungen auf	1.910.400 EUR	2.179.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.824.100 EUR	1.791.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.729.000 EUR	1.699.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	140.000 EUR	370.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	160.500 EUR	459.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.900 EUR	21.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	304 v.H.	304 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v.H.	384 v.H.
2. Gewerbesteuer	316 v.H.	316 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (2020) und 5.000 EUR (2021) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2020) und 1.000 EUR (2021) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR (2020) und 5.000 EUR (2021) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 5.000 EUR (2020) und 5.000 EUR (2021) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR (2020 und 2021) und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR (2020 und 2021)

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 29.11.2019

  
\_\_\_\_\_  
Karsten Birkholz  
Amtdirektor

